

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EWG) Nr. 2964/80 der Kommission vom 17. November 1980 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2965/80 der Kommission vom 17. November 1980 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- * Verordnung (EWG) Nr. 2966/80 der Kommission vom 14. November 1980 zur Änderung der Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen für Rindfleisch, für Schweinefleisch und für Schaf- und Ziegenfleisch sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 827/68 und (EWG) Nr. 950/68 5
- Verordnung (EWG) Nr. 2967/80 der Kommission vom 17. November 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2893/80 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Griechenland 8
- * Verordnung (EWG) Nr. 2968/80 der Kommission vom 17. November 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2707/80 zur Abweichung von den Bestimmungen über den Verkehr mit Wein aus Tafeltrauben 9
- Verordnung (EWG) Nr. 2969/80 der Kommission vom 17. November 1980 über eine Dauerausschreibung zur Bereitstellung von Weißzucker aus der Gemeinschaft, der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) zu liefern ist 10
- Verordnung (EWG) Nr. 2970/80 der Kommission vom 17. November 1980 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Spanien 16
- Verordnung (EWG) Nr. 2971/80 der Kommission vom 17. November 1980 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Rumänien 18
- Verordnung (EWG) Nr. 2972/80 der Kommission vom 17. November 1980 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 20

(Fortsetzung umseitig)

Verordnung (EWG) Nr. 2973/80 der Kommission vom 17. November 1980 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 22

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

80/1042/EWG :

* **Beschluß des Rates vom 11. November 1980 zur Änderung des Beschlusses 78/384/EWG bezüglich der Laufzeit des Programms betreffend die Wiederverwertung von Altpapier und -pappe 24**

80/1043/Euratom :

* **Entscheidung des Rates vom 11. November 1980 zur Änderung der Entscheidung 75/328/Euratom über die Errichtung der Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft mbH (SBK) als gemeinsames Unternehmen 25**

80/1044/Euratom :

* **Entscheidung des Rates vom 11. November 1980 zur Anpassung der steuerlichen Vergünstigungen für das gemeinsame Unternehmen Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft mbH (SBK) 26**

80/1045/EWG :

* **Entscheidung des Rates vom 11. November 1980 zur Genehmigung der Verlängerung oder stillschweigenden Verlängerung bestimmter, zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern geschlossener Handelsabkommen . . 27**

80/1046/EWG :

* **Entscheidung des Rates vom 11. November 1980 zur Genehmigung der stillschweigenden Verlängerung oder der Beibehaltung bestimmter Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsverträge sowie ähnlicher Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern 29**

80/1047/EWG :

* **Beschluß des Rates vom 11. November 1980 zur Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung 41**

80/1048/EWG :

* **Beschluß des Rates vom 11. November 1980 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds 42**

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 2964/80 DER KOMMISSION**

vom 17. November 1980

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/80⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden
Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 2035/80⁽⁵⁾ und den später zu ihrer
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichungin Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein
Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche
Parität dieser Währungen stützt,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und
für die Währungen der Gemeinschaft entspre-
chend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt
wird.Diese Wechselkurse sind die am 14. November 1980
festgestellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2035/80 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im
Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 18. November 1980 in
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. November 1980 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	60,32
10.01 B	Hartweizen	74,60 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	34,71 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	36,28
10.04	Hafer	23,75
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	63,79 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	50,80 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	97,13
11.01 B	Mehl von Roggen	62,20
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	128,80
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	104,26

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2965/80 DER KOMMISSION

vom 17. November 1980

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2036/80⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 14. November 1980 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. November 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 200 vom 1. 8. 1980, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. November 1980 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2966/80 DER KOMMISSION

vom 14. November 1980

zur Änderung der Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen für Rindfleisch, für Schweinefleisch und für Schaf- und Ziegenfleisch sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 827/68 und (EWG) Nr. 950/68

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über das Verfahren zur Anpassung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die Gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 12 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2538/80⁽⁵⁾, beigefügte dänische Fassung des Gemeinsamen Zolltarifs enthält in den Tarifstellen 01.01 A I, 01.02 A I und 01.03 A I die Worte „til avlsbrug“ (für die Zucht verwendet) anstatt „racerene avlsdyr“ (reinrassige Zuchttiere); letztere Version findet sich in allen anderen Sprachfassungen.

In der zusätzlichen Vorschrift des Kapitels 2 unter 1 A c) zweiter Absatz enthält die dänische Fassung des Gemeinsamen Zolltarifs den Satzteil „forudsætning af, at denne vægt ikke overstiger...“ (... das zugelassene Gewicht... beträgt höchstens ...); dieser Satzteil muß richtig lauten „... forudsætning af, at denne forskel ikke overstiger...“ (... die zugelassene Toleranz... beträgt höchstens...) wie in den anderen Sprachfassungen.

Die dänische Fassung des Gemeinsamen Zolltarifs muß den übrigen Sprachen angeglichen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1272/80 des Rates vom 22. Mai 1980 über den Abschluß eines Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend den Handelsverkehr und die handelspolitische Zusammenarbeit⁽⁶⁾ sieht im Titel I unter B Präferenzabgaben für bestimmte Agrarpro-

dukte vor, insbesondere für Rindfleischerzeugnisse der Tarifstellen 01.02 A II a), 02.01 A II a) 1 aa), 2 aa) und 3 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs. Da die besonderen Abschöpfungen für diese Erzeugnisse aufgehoben werden, können auch diese Tarifstellen gestrichen werden.

Obwohl die sich aus den verschiedenen Akten der Gemeinschaft ergebenden Präferenzregelungen Bestandteil des Gemeinsamen Zolltarifs sind, erscheint es zweckmäßig, diese nicht in die vorliegende Verordnung zu übernehmen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates, der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80⁽⁸⁾, der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1423/78⁽¹⁰⁾, und der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch wird das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs als Mittel zur Unterscheidung zwischen Warengruppen und zur Warenbeschreibung verwendet.

Die Änderungen des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs in der dänischen Fassung machen eine Anpassung der Verordnungen (EWG) Nr. 805/68, (EWG) Nr. 827/68, (EWG) Nr. 2759/75 und (EWG) Nr. 1837/80 erforderlich.

In einigen dieser Verordnungen werden außerdem anstatt der Bezeichnungen „... bortset fra racerene avlsdyr“ (andere als reinrassige Zuchttiere) und „racerene avlsdyr“ (reinrassige Zuchttiere) die Bezeichnungen „... ikke til avlsbrug“ (... nicht zur Zucht verwendet) und „til avlsbrug“ (zur Zucht verwendet) benutzt. In diesen Verordnungen muß der gleiche Wortlaut verwendet werden wie im Gemeinsamen Zolltarif.

Der Ausschuß für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs ist zu der Änderung des dänischen Textes gehört worden.

(1) ABl. Nr. L 34 vom 9. 2. 1979, S. 2.

(2) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

(3) ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15.

(4) ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 259 vom 2. 10. 1980, S. 24.

(6) ABl. Nr. L 130 vom 27. 5. 1980, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 16.

(8) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

(9) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(10) ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 18.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der Verwaltungsausschüsse für Rindfleisch und für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Gemeinsame Zolltarif im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 950/68 wird wie folgt geändert :

2. Betrifft alle Sprachen :

a) Die Tarifstellen 01.02 A II und 02.01 A II a) erhalten folgende Fassung :

1. In der dänischen Fassung :

- a) wird bei den Tarifstellen 01.01 A I, 01.02 A I und 01.03 A I die Bezeichnung „Til avlsbrug (a)“ durch die Bezeichnung „Racerene avlsdyr (a)“ ersetzt.
- b) werden in den zusätzlichen Vorschriften des Kapitels 2 unter Punkt 1 A Buchstabe c) zweiter Absatz die Worte „...forudsætning af, at denne vægt ikke overstiger ...“ durch die Worte „... forudsætning af, at denne forskel ikke overstiger...“ ersetzt.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend : A. Hausrinder : I. (unverändert) II. andere	16 + (Ab)(b)(*)	(c)(d)
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren : A. Fleisch : I. (unverändert) II. von Rindern : a) frisch oder gekühlt : 1. ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ 2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt 3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt 4. (unverändert)	20 + (Ab)(*) 20 + (Ab)(*) 20 + (Ab)(*)	(a) (a) (a)

b) Die Fußnoten „(a)“, die sich auf die ehemaligen Tarifstellen 02.01 A II a) 1 aa), 2 aa) und 3 aa) beziehen, und die Fußnoten „(b)“, die sich auf die ehemaligen Tarifstellen 01.02 A II a), 02.01 A II a) 1 aa), 2 aa) und 3 aa) beziehen, werden gestrichen.

Infolgedessen ändern sich :

- die Fußnoten „(c)“, „(d)“ und „(e)“, die sich auf die Tarifstelle 01.02 A II beziehen, in „(b)“, „(c)“ und „(d)“
- und

— die Fußnoten „(c)“, „(d)“, „(e)“, „(f)“ und „(g)“, die sich auf die Tarifstellen 02.01 A II a) und b) beziehen, in „(a)“, „(b)“, „(c)“, „(d)“ und „(e)“

sowie

— die Buchstaben „(c)“, „(d)“, „(e)“, „(f)“ und „(g)“ in den Spalten 2, 3 und 4, die sich auf die Tarifstellen 02.01 A II a) 4 und 02.01 A II b) beziehen, in „(a)“, „(b)“, „(c)“, „(d)“ und „(e)“.

Artikel 2

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird in der dänischen Fassung wie folgt geändert :

1. In Absatz 1 werden

- a) bei Tarifstelle 01.02 A II die Worte „... ikke til avlsbrug“ durch die Worte „... bortset fra racerene avlsdyr“ ersetzt ;
- b) bei Tarifstelle 01.02 A I die Worte „... til avlsbrug“ durch die Worte „... racerene avlsdyr“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Buchstabe a) werden die Worte „... ikke til avlsbrug“ durch die Worte „... bortset fra racerene avlsdyr“ ersetzt.

Artikel 3

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 wird in der dänischen Fassung wie folgt geändert :

Bei den Tarifstellen 01.01 A I und 01.03 A I wird die Bezeichnung „til avlsbrug (a)“ durch die Bezeichnung „racerene avlsdyr (a)“ ersetzt.

Artikel 4

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 wird in der dänischen Fassung wie folgt geändert :

In Absatz 1 werden bei Tarifstelle 01.03 A II die Worte „... ikke til avlsbrug“ durch die Worte „... bortset fra racerene avlsdyr“ ersetzt.

Artikel 5

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 wird in der dänischen Fassung wie folgt geändert :

In Absatz 1 werden

1. bei Tarifstelle 01.04 B die Worte „... ikke til avlsbrug“ durch die Worte „... bortset fra racerene avlsdyr“ ersetzt ;
2. bei Tarifstelle 01.04 A die Worte „... til avlsbrug“ durch die Worte „... racerene avlsdyr“ ersetzt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2967/80 DER KOMMISSION

vom 17. November 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2893/80 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Griechenland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1367/80 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2893/80 ⁽³⁾ ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Griechenland eingeführt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in Anwendung des Artikels 25 der genannten

Verordnung festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Griechenland geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2893/80 erwähnte Betrag von 3,65 ECU wird durch den Betrag von 14,66 ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. November 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 299 vom 8. 11. 1980, S. 14.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2968/80 DER KOMMISSION

vom 17. November 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2707/80 zur Abweichung von den Bestimmungen über den Verkehr mit Wein aus Tafeltrauben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1990/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 41 Absatz 4 und Artikel 65,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2707/80 der Kommission⁽³⁾ wurde abweichend von Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 die Möglichkeit geschaffen, Weine aus Tafeltrauben bestimmter italienischer Provinzen von der Destillation an einen anderen Lagerort oder in einen anderen Lagerbehälter zu übertragen. Letzter Termin für die Übertragung ist der 31. Oktober 1980. Die Schwierigkeiten bei der Verarbeitung und Unterbringung der neuen Ernte, die die Abweichung von Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 rechtfertigen, konnten wegen des Produktionsumfangs und der ungewöhnlich langen Dauer der Ernte noch nicht überwunden werden. Infolgedessen ist es notwendig, die Übertragung des betreffenden Weins bis zum 30. November 1980 zuzulassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein—

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2707/80 wird wie folgt geändert :

1. Das in Artikel 1 angegebene Datum „31. Oktober 1980“ wird durch das Datum „30. November 1980“ ersetzt.
2. Das in Artikel 2 Absatz 2 angegebene Datum „30. November 1980“ wird durch das Datum „31. Dezember 1980“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. November 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 195 vom 29. 7. 1980, S. 6.

(3) ABl. Nr. L 280 vom 24. 10. 1980, S. 16.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2969/80 DER KOMMISSION

vom 17. November 1980

über eine Dauerausschreibung zur Bereitstellung von Weißzucker aus der Gemeinschaft, der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) zu liefern ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 17, 19 und 34,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1010/80 des Rates vom 21. April 1980 über die Lieferung von Weißzucker an das UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absätze 3 und 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/80 wird unter anderem bestimmt, daß an das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge, nachstehend „UNRWA“ genannt, in der Gemeinschaft hergestellter und dort im freien Verkehr befindlicher Weißzucker geliefert wird. Der Weißzucker sollte der Standardqualität entstammen, wie sie in der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates vom 17. April 1972 zur Festsetzung der Standardqualität für Weißzucker⁽⁶⁾ definiert ist.

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/80 ist insbesondere vorgesehen, daß die Gemeinschaft den Wert des Zuckers bei Lieferung Entladehafen übernimmt.

Da die Bereitstellung der Ware im Ausschreibungsverfahren erfolgt, ist es angezeigt, die auf die Ausschreibung im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker anwendbaren Bestimmungen entsprechend heranzuziehen.

(1) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1980, S. 1.

(4) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

(5) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

(6) ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1.

Nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 der Kommission vom 29. Mai 1975 über Durchführungsbestimmungen für die Währungsausgleichsbeträge⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1490/80⁽⁸⁾, ist bei der Ausfuhr nach dritten Ländern kein Währungsausgleichsbetrag auf Erzeugnisse anzuwenden, die Gegenstand gemeinschaftlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen sind, wenn die Erzeugnisse auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt worden sind.

Es ist vorzusehen, daß die Erstattungen und die Abschöpfungen bei der Ausfuhr nicht auf diese Ausschreibung Anwendung finden.

Die Angebote können von in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft niedergelassenen Bietern stammen und sich auf Zucker beziehen, der in diesen Staaten bereitzustellen ist. Angesichts der Währungslage dieser Mitgliedstaaten und im Hinblick auf eine bessere Vergleichbarkeit der Angebote ist den Auswirkungen Rechnung zu tragen, die sich aus der Währungslage des Mitgliedstaats, in dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erledigt werden, jeweils für diese Angebote ergeben.

Der Währungsausschuß wird hierzu gehört. Angesichts der Dringlichkeit ist es angebracht, die erwogenen Maßnahmen gemäß den Bedingungen von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73, zu treffen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Zur Lieferung einer Gesamtmenge von 6 086 Tonnen in der Gemeinschaft hergestelltem und dort im freien Verkehr befindlichem Weißzucker an das UNRWA im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme als Nahrungsmittelhilfe wird eine Dauerausschreibung und während der Gültigkeitsdauer dieser Dauerausschreibung werden Teilausschreibungen durchgeführt.

(7) ABl. Nr. L 139 vom 30. 5. 1975, S. 37.

(8) ABl. Nr. L 148 vom 14. 6. 1980, S. 37.

Diese Menge teilt sich in sechs Lose auf: A 1 bis A 6.

(2) Die Dauerausschreibung bezieht sich auf den Preis für jedes der Zuckerlose, A 1 bis A 6, die im Entladehafen zu liefern sind, also für die tatsächlich auf dem Kai bzw. Leichter abgeladene Ware. Die Lose werden wie im Anhang angegeben zusammengefaßt. Der Zucker muß der Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 entstammen.

(3) Bei der Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Menge werden keine Abschöpfungen erhoben oder Erstattungen gewährt.

Artikel 2

Die Teilausschreibungen, die während der Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung erfolgen, werden gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1010/80 und den nachstehenden Bestimmungen durchgeführt.

Artikel 3

Die Dauerausschreibung ist bis zum Zeitpunkt der Teilausschreibung gültig, mit der die Preise der in Artikel 1 genannten Lose oder gegebenenfalls der Preis des verbleibenden Loses zugeschlagen werden. In diesem Fall wird die Dauerausschreibung ohne weiteres zu diesem Zeitpunkt geschlossen.

Artikel 4

(1) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung beginnt am Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Dauerausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und endet am 26. November 1980 um 10.00 Uhr.

(2) Die Frist für die Einreichung der Angebote für jede der folgenden Teilausschreibungen

- a) beginnt am ersten Werktag, der auf den Ablauf der vorhergehenden Frist erfolgt, und
- b) endet am Mittwoch der folgenden Woche um 10.00 Uhr.

(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b) läuft die Frist für die Einreichung der Angebote statt am Mittwoch, dem 24. Dezember 1980, am Dienstag, dem 23. Dezember 1980, um 10.00 Uhr ab.

Abweichend von Absatz 2 findet die für Mittwoch, den 31. Dezember 1980, vorgesehene Teilausschreibung nicht statt.

(4) Die in diesem Artikel festgesetzten Uhrzeiten werden

- a) für Irland und das Vereinigte Königreich in der Zeit um eine Stunde vorverlegt, in der diese Mitgliedstaaten nicht die sogenannte Sommerzeit anwenden;
- b) in den anderen Mitgliedstaaten um eine Stunde verlängert, wenn diese die sogenannte Sommerzeit anwenden.

Artikel 5

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt eine Ausschreibungsbekanntmachung. Die Ausschreibungsbekanntma-

chung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Außerdem kann jeder Mitgliedstaat die Ausschreibungsbekanntmachung an anderer Stelle veröffentlichen oder veröffentlichen lassen.

(2) Die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Dauerausschreibung erfolgt nur zu ihrer Eröffnung. Die Bekanntmachung kann während der Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung geändert werden. Sie wird geändert, wenn während dieser Gültigkeitsdauer eine Änderung der Ausschreibungsbedingungen eintritt.

(3) Die Ausschreibungsbekanntmachung gibt insbesondere die Ausschreibungsbedingungen an.

Artikel 6

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung durch Einreichung schriftlicher Angebote bei der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats gegen Empfangsbescheinigung oder durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben oder Telegramm, die an genannte Stelle zu richten sind.

(2) In dem Angebot sind anzugeben:

- a) die Bezeichnung der Ausschreibung,
- b) die Bezeichnung des Loses,
- c) Name und Anschrift des Bieters,
- d) der für das betreffende Los vorgeschlagene Preis in der Währung des unter e) genannten Mitgliedstaats,
- e) der Mitgliedstaat, in dem der Bieter die Zollformlichkeiten bei der Ausfuhr des Zuckers zu erledigen gedenkt, falls er den Zuschlag erhält,
- f) der Betrag der Ausschreibungskaution, die mindestens für das betreffende Los und ausgedrückt in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot gemacht wird, gestellt wird.

(3) Ein Angebot ist nur gültig, wenn

- a) es sich auf den in Artikel 9 genannten Preis erstreckt,
- b) vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote der Nachweis erbracht worden ist, daß die in Artikel 7 genannte Ausschreibungskaution gestellt wurde,
- c) ihm eine Erklärung des Bieters beigefügt ist, durch die er sich für den Fall, daß er den Zuschlag erhält, verpflichtet, den Zucker unter den in dieser Verordnung vorgeschlagenen Bedingungen zu liefern und ihn von dem in Absatz 2 Buchstabe e) genannten Mitgliedstaat auszuführen,
- d) es alle unter Absatz 2 genannten Angaben enthält.

(4) Ein Angebot, das nicht gemäß den in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen eingerichtet wird, oder das andere als die in der Ausschreibungsbekanntmachung genannten Bedingungen enthält, wird nicht berücksichtigt.

(5) Ein eingereichtes Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 7

(1) Die Ausschreibungskautions betragt 37 500 ECU für das Los A 1, 59 800 ECU für das Los A 2, 72 250 ECU für das Los A 3, 34 750 ECU für das Los A 4 und 50 000 ECU für jedes der Zuckerlose A 5 und A 6.

(2) Die Kautions wird nach Wahl des Bieters in bar oder in Form einer Sicherheit eines Instituts gestellt, das den vorgeschriebenen Kriterien des Mitgliedstaats entspricht, in dem das Angebot gemacht wird.

(3) Außer im Fall höherer Gewalt wird die Kautions nur freigegeben, wenn

- a) der Zuschlagsempfänger den Zucker unter den vorgeschriebenen Bedingungen im Entladehafen geliefert hat, d. h. die Ware tatsächlich auf dem Kai bzw. Leichter abgeladen worden ist und die Ausfertigung Nr. 1 der Ausfuhrlizenz, von den zuständigen Behörden des in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e) genannten Mitgliedstaats ordnungsgemäß abgeschrieben und bestätigt, vorgelegt worden ist ;
- b) dem Angebot nicht stattgegeben wurde.

(4) Im Fall höherer Gewalt bestimmt die betreffende zuständige Stelle die Maßnahmen, die sie angesichts des durch den Bieter geltend gemachten Umstands für notwendig hält.

(5) In dem in Absatz 3 Buchstabe a) genannten Fall erfolgt die Freigabe der Kautions nach der in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehenen endgültigen Bezahlung. In dem in Absatz 3 Buchstabe b) genannten Fall erfolgt die Freigabe der Kautions unverzüglich.

Artikel 8

(1) Die Auswertung der Angebote erfolgt durch die betreffende zuständige Stelle unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Vorbehaltlich Absatz 2 sind die zur Auswertung zugelassenen Personen zur Geheimhaltung verpflichtet.

(2) Die Angebote werden der Kommission unverzüglich in anonymer Form mitgeteilt.

(3) Zum Vergleich der Angebote wird jedes Angebot gegebenenfalls um den für Weißzucker geltenden Währungsausgleichsbetrag berichtigt, der am Tag des Ablaufs der Einreichungsfrist der Angebote auf die Ausfuhr aus dem in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e) genannten Mitgliedstaat anwendbar war. Die Berichtigung erfolgt

- durch die Erhöhung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer abgewerteten Währung genannt ist,
- durch die Verminderung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer aufgewerteten Währung genannt ist.

Für die Umrechnung in ECU der in dieser Weise berichtigten Angebote wird :

- falls die betreffenden Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v. H. gehalten werden, der Leitkurs verwendet,

— in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem Angebotstermin vorausgeht.

Artikel 9

(1) Der Preis gilt für die im Anhang angegebene Bestimmung jedes der Lose für die im Entladehafen gelieferte, tatsächlich auf dem Kai bzw. Leichter abgeladene Ware, verpackt in Säcken.

(2) Der Zucker wird geliefert :

- a) in neuen Jutesäcken mit einem Mindestgewicht von 450 Gramm und einem Inhalt von netto 50 Kilogramm, mit einer inneren Lage aus Polyäthylen von mindestens 0,04 mm Stärke,
- b) in neuen Jutesäcken mit einem Mindestgewicht von 420 Gramm und einem Inhalt von netto 50 Kilogramm, mit einer inneren Lage aus Polyäthylen von mindestens 0,05 mm Stärke.

Die Säcke tragen den unauslöschbaren und gut lesbaren Aufdruck : „White sugar — Gift of the European Economic Community to UNRWA — For free distribution to Palestine refugees.“

(3) Der Zucker muß in der Gemeinschaft erzeugt sein und sich dort im freien Verkehr befinden.

(4) Der Zucker ist spätestens zu dem im Anhang angegebenen Zeitpunkt an den im Anhang angegebenen Hafen zu liefern. Die Lieferung gilt als im Sinne dieses Absatzes erfolgt, wenn das Schiff in den vorgesehenen Entladehafen eingelaufen ist und sich die Ware noch an Bord befindet.

Werden die Preise der Zuckerlose nicht bei der ersten Teilausschreibung zugeschlagen, so verschiebt sich das betreffende Lieferdatum um den Zeitraum, der dem Unterschied zwischen der ersten Teilausschreibung und der Teilausschreibung entspricht, mit der sie zugeschlagen werden.

(5) Die Probennahme sowie die Analysen werden von Sachverständigen vorgenommen, die von den zuständigen Behörden des in Artikel 15 Absatz 1 bezeichneten Mitgliedstaats zugelassen sind. Alle Kosten der Gewichtsfeststellung, der Probennahmen und der Qualitätskontrolle bei der Verladung sind von dem betreffenden Mitgliedstaat zu tragen. Dieser Mitgliedstaat zieht vom Zuschlagsempfänger für die vorgenannten Kosten eine Pauschalvergütung in Höhe von 907 ECU für das Los A 1, 1 446 ECU für das Los A 2, 1 747 ECU für das Los A 3, 840 ECU für das Los A 4 und 1 209 ECU für jedes der Zuckerlose A 5 und A 6 ein, welche Beträge folglich in das Angebot einzubeziehen sind. Der betreffende Pauschalbetrag wird zum Zeitpunkt der Ausfuhr erhoben.

Artikel 10

(1) Vorbehaltlich von Artikel 15 Absatz 2 zahlt die betreffende Stelle des Ausfuhrmitgliedstaats dem Zuschlagsempfänger eine vorläufige Vergütung in Höhe

von 90 v. H. des in seinem Angebot genannten Preises, wenn dieser den Nachweis erbringt, daß das betreffende Zuckerlos gemäß Artikel 9 Absatz 4 im vorgesehenen Entladehafen angekommen ist. Dieser Nachweis erfolgt in Form einer Bescheinigung, die von einer auf Kontrolle und Überwachung auf internationaler Ebene spezialisierten und vom UNRWA anerkannten Firma oder vom UNRWA selbst ausgestellt wurde. Diese Bescheinigung wird ausgestellt insbesondere auf der Grundlage der betreffenden Beförderungspapiere und einer Mengenschätzung des betreffenden Zuckers.

Ferner muß der Beteiligte der im ersten Absatz genannten Stelle einer Kopie des Beförderungsdokuments vorlegen.

Die endgültige Zahlung erfolgt, sobald bei der zuständigen in Absatz 1 genannten Stelle die vom UNRWA ausgestellten Nachweise eingegangen sind, daß der Zucker unter den vorgesehenen Bedingungen im vorgesehenen Entladehafen geliefert, d. h. tatsächlich auf dem Kai bzw. Leichter abgeladen worden ist. Das UNRWA läßt diese Unterlagen der genannten Stelle so bald wie möglich direkt zugehen.

(2) Werden die Förmlichkeiten für die Ausfuhr des Zuckers in einem anderen als dem Mitgliedstaat erledigt, in dem der Zuschlagsempfänger benannt wurde, so unterrichtet die zuständige Stelle des Ausfuhrmitgliedstaats zur Anwendung von Artikel 7 unverzüglich die Stelle, die den Zuschlagsempfänger benannt hat, über die in Absatz 1 genannte endgültige Zahlung.

Artikel 11

Der Höchstpreis für jedes der zu liefernden Zuckerlose wird nach Prüfung der Angebote nach dem Verfahren von Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 festgesetzt. Es kann jedoch beschlossen werden, der Teilausschreibung keine Folge zu geben.

Artikel 12

(1) Außer, wenn beschlossen wird, einer Teilausschreibung keine Folge zu geben, und unbeschadet des Absatzes 2 wird der Zuschlag dem Bieter erteilt, dessen Angebot, in ECU umgerechnet und unter Berücksichtigung der in Artikel 8 Absatz 3 genannten Bedingung, den niedrigsten Preis für das betreffende Los angibt.

(2) Haben mehrere Bieter für dasselbe Los den gleichen Preis angeboten, der berücksichtigt wurde, so wird der Zuschlagsempfänger ausgelost.

Artikel 13

(1) Der Zuschlag begründet

a) in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht wurde, den Anspruch auf Erteilung einer Ausfuhrbescheinigung für die betreffende Menge, aus der hervorgeht, daß die Währungsausgleichsbeträge bei der Ausfuhr nach Drittländern nicht anwendbar sind, und die den Vermerk enthält „Ohne

Abschöpfung oder Erstattung nach Verordnung (EWG) Nr. 2969/80 aus ... (im Angebot angegebener Ausfuhrmitgliedstaat) auszuführende UNRWA-Lieferung“;

- b) unbeschadet der anderen Bestimmungen dieser Verordnung den Anspruch auf Zahlung des in dem Angebot für das betreffende Los angegebenen Preises ;
- c) die Verpflichtung, in dem unter a) genannten Mitgliedstaat eine solche Bescheinigung für den betreffenden Zucker zu verlangen und diesen unter den in der Ausschreibungsbekanntmachung genannten Bedingungen zu liefern.

(2) Die Ansprüche und Verpflichtungen, die aus dem Zuschlag erwachsen, sind nicht übertragbar.

Artikel 14

(1) Die zuständigen Stellen unterrichten unverzüglich alle Bieter von dem Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung und richten an den Zuschlagsempfänger eine Zuschlagserklärung.

(2) Die Zuschlagserklärung enthält mindestens

- a) die Bezeichnung der Ausschreibung,
- b) die Bezeichnung des Loses,
- c) den berücksichtigten Preis in der Währung des Ausfuhrmitgliedstaats.

Artikel 15

(1) Der Zuschlagsempfänger ist verantwortlich für die Abwicklung der Vorgänge im Zusammenhang mit der aufgrund dieser Verordnung durchgeführten Ausschreibung und hat unter anderem der zuständigen Stelle des Ausfuhrmitgliedstaats und der UNRWA umgehend folgende Angaben zu übermitteln :

- a) Angabe des Transportschiffs und des Verladetags,
- b) voraussichtlicher Ankunftstag des Schiffes im Entladehafen.

Diese Angaben sind von der genannten Stelle unverzüglich der Kommission und gegebenenfalls der Stelle mitzuteilen, die den Zuschlagsempfänger benannt hat.

(2) Unbeschadet von Artikel 7 Absatz 3 wird der Betrag des zugeschlagenen Preises vermindert um 0,12 ECU je 100 kg Zucker und je Tag, wenn der Zucker nach dem vorgesehenen Zeitpunkt geliefert wird, sofern die Verzögerung nicht auf einen Fall höherer Gewalt zurückzuführen ist, der von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, der die Ausschreibung durchgeführt hat, als solcher anerkannt wird.

(3) Entspricht der Zucker einer niedrigeren Qualität als der Standardqualität, so wird er auf Gefahr und Kosten des Zuschlagsempfängers zurückgewiesen.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am 18. November 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

Losnummer	Verladehafen	Menge (in Tonnen)	Qualität	Entladehafen	Liefertermin (¹)
A 1	Gemeinschaftshäfen	750	2	Lattakia oder Tartus (Syrien)	31. Januar 1981
A 2	Gemeinschaftshäfen	1 196	2	Akaba (Jordanien)	31. Januar 1981
A 3	Gemeinschaftshäfen	1 445	2	Ashdod (²) (Israel)	31. Januar 1981
A 4	Gemeinschaftshäfen	695	2	Lattakia oder Tartus (Syrien)	30. April 1981
A 5	Gemeinschaftshäfen	1 000	2	Akaba (Jordanien)	30. April 1981
A 6	Gemeinschaftshäfen	1 000	2	Ashdod (²) (Israel)	30. April 1981

(¹) Unbeschadet von Artikel 9 Absatz 4 zweiter Unterabsatz dieser Verordnung.

(²) Für diesen Hafen muß das Los vorher gebunden (pre-slung) und in 1,10 m langen, 1,10 m breiten und 1 m hohen Ballen vorgeführt werden. Dieses Los darf auf keinen Fall in Containern angeliefert werden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2970/80 DER KOMMISSION

vom 17. November 1980

zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1367/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 484/80 der Kommission vom 28. Februar 1980 zur Festsetzung der Referenzpreise für Gurken bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1980⁽³⁾ wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I für den Zeitraum vom 1. bis zum 20. November 1980 auf 69,26 ECU je 100 kg Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 24.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1980, S. 19.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/78⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden und gegebenenfalls mit dem Koeffizienten multipliziert werden, der in Artikel 1 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 484/80 festgesetzt worden ist.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für spanische Gurken an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Gurken erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zuzugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgelegt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von Gurken (Zolltarifstelle 07.01 P I des Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in Spanien wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 10,47 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. November 1980 in Kraft.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 90 vom 5. 4. 1978, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2971/80 DER KOMMISSION

vom 17. November 1980

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit
Ursprung in Rumänien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1367/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 695/80 der Kommission vom 24. März 1980 zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1980⁽³⁾ wurde der Referenzpreis für dieses Erzeugnis der Güteklasse I für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 20. Dezember 1980 auf 30,83 ECU je 100 kg Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/78⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden und gegebenenfalls mit dem Koeffizienten multipliziert werden, der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 695/80 festgesetzt worden ist.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für rumänische Tomaten an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Tomaten erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des festgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Gedankenstrich festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von Tomaten (Zolltarifstelle 07.01 M des Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in Rumänien wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 2,78 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. November 1980 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 25. 3. 1980, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 90 vom 5. 4. 1978, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2972/80 DER KOMMISSION

vom 17. November 1980

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1871/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2269/80⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/80⁽⁶⁾, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden,

ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt.

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 14. November 1980 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2269/80 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. November 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 van 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 228 vom 30. 8. 1980, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 306 vom 15. 11. 1980, S. 30.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. November 1980 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Drittländer ⁽³⁾	AKP/ ÜLG (¹)(²)(³)
ex 10.06	Reis :		
	B. anderer :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :		
	1. rundkörniger	52,90	22,82
	2. langkörniger	46,10	19,42
	b) geschälter Reis :		
	1. rundkörniger	66,12	29,43
	2. langkörniger	57,63	25,19
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	a) halbgeschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	111,87	43,97
	2. langkörniger	225,64	100,90
	b) vollständig geschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	119,14	47,18
	2. langkörniger	241,89	108,56
	III. Bruchreis	15,76	4,86

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 435/80.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(³) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2973/80 DER KOMMISSION
vom 17. November 1980
zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für
Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1871/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2270/80⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2963/80⁽⁶⁾, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-

chung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehenden Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 14. November 1980 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. November 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 4.

(3) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

(4) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 228 vom 30. 8. 1980, S. 8.

(6) ABl. Nr. L 306 vom 15. 11. 1980, S. 32.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. November 1980 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy- Reis) :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffe- ner Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) vollständig geschlif- fener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	III. Bruchreis	0	0	0	0

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 11. November 1980

zur Änderung des Beschlusses 78/384/EWG bezüglich der Laufzeit des Programms betreffend die Wiederverwendung von Altpapier und -pappe

(80/1042/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit Beschluß 78/384/EWG⁽³⁾ am 17. April 1978 ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Wiederverwendung von Altpapier und -pappe (indirekte Aktion) für den Zeitraum 1978 bis 1980 verabschiedet.

Die im Programm vorgesehenen Arbeiten konnten erst Ende 1978 anlaufen ; es ist daher notwendig, die Laufzeit des Programms um ein Jahr zu verlängern, um die Arbeiten zum Abschluß zu bringen und die

Ergebnisse auszuwerten. Es ist somit angezeigt, den Beschluß 78/384/EWG zu ändern-

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Artikel 1 des Beschlusses 78/384/EWG erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

Die Gemeinschaft führt in einem am 1. Januar 1978 beginnenden Zeitraum von vier Jahren ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Wiederverwendung von Altpapier und -pappe durch, das im Anhang enthalten ist.“

Geschehen zu Brüssel am 11. November 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. NEY

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 291 vom 10. 11. 1980, S. 57.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 29. 10. 1980 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 107 vom 21. 4. 1978, S. 12.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 11. November 1980

zur Änderung der Entscheidung 75/328/Euratom über die Errichtung der Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft mbH (SBK) als gemeinsames Unternehmen

(80/1043/Euratom)

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit Entscheidung 75/328/Euratom ⁽¹⁾ die Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft mbH (SBK) als gemeinsames Unternehmen errichtet.

Die SBK hat die Anpassung dieser Entscheidung an die derzeitigen Gegebenheiten beantragt.

Aufgrund der Beteiligung der SBK an der Firma NERSA, Initiator des Demonstrationskraftwerks Super-Phénix, kann die SBK an letzten technischen Fortschritten in diesem Bereich teilhaben.

Es erscheint angezeigt, den Zweck des gemeinsamen Unternehmens demjenigen des bereits vom Rat genehmigten Gesellschaftsvertrags der SBK anzupassen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 75/328/Euratom erhält folgende Fassung :

„Zweck der Gesellschaft ist es, durch Bau und Betrieb eines Prototyp-Kernkraftwerks mit einem schnellen natriumgekühlten Brutreaktor in Kalkar sowie durch Beteiligung an Kraftwerksgesellschaften, deren Zweck es ist, schnelle natriumgekühlte Brutreaktoren zu errichten und zu betreiben, die Baulinie der schnellen Brutreaktoren zur Marktreife zu entwickeln.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten und an die SBK gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 11. November 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. NEY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 152 vom 12. 6. 1975, S. 8.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 11. November 1980

zur Anpassung der steuerlichen Vergünstigungen für das gemeinsame Unternehmen Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft mbH (SBK)

(80/1044/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 48,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Entscheidung 75/328/Euratom⁽¹⁾ hat der Rat die Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft mbH (SBK) als gemeinsames Unternehmen errichtet.

Mit Entscheidung 75/329/Euratom⁽²⁾ hat der Rat der SBK eine Reihe der in Anhang III des Vertrages vorgesehenen Vergünstigungen gewährt.

Die SBK hat die Anpassung einiger der ihr gewährten Vergünstigungen an die derzeitigen Gegebenheiten beantragt.

Eine Anpassung dieser Vergünstigungen erscheint aufgrund der Änderung des Zeitplans und der Investitionskosten einerseits und der finanziellen Beteiligung der SBK an den Investitionskosten des Demonstrationskraftwerks Super-Phénix andererseits angezeigt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Entscheidung 75/329/Euratom wird wie folgt geändert :

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung :

„1. gemäß Nummer 3 dieses Anhangs Befreiung von der Kapitalverkehrsteuer (Gesellschaftsteuer für die in die SBK eingebrachten Gesellschaftereinlagen (Stammkapitaleinzahlungen und Zuschüsse) und die unentgeltliche Kapitalüberlassung durch Gewährung zinsloser Gesellschaftervorschüsse bis zu einem Gesamtbetrag von 400 Millionen DM ;“

2. Nummer 2 letzter Gedankenstrich erhält folgende Fassung :

„— dem Teil der Gewerbekapitalsteuer, der auf den durch staatliche Zuschüsse finanzierten anteiligen Wert des Kraftwerks Kalkar und des SBK-Beteiligungsvermögens entfällt ;“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten und an die SBK gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am 11. November 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. NEY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 152 vom 12. 6. 1975, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 152 vom 12. 6. 1975, S. 11.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 11. November 1980

zur Genehmigung der Verlängerung oder stillschweigenden Verlängerung bestimmter, zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern geschlossener Handelsabkommen

(80/1045/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Entscheidung 69/494/EWG des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die im Anhang aufgeführten Abkommen und Protokolle wurde die Verlängerung oder stillschweigende Verlängerung über die Übergangszeit hinaus zuletzt mit der Entscheidung 79/882/EWG⁽²⁾ genehmigt.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben die Genehmigung zur Verlängerung dieser Abkommen beantragt, um eine Unterbrechung in ihren vertraglichen Handelsbeziehungen mit den betreffenden dritten Ländern zu vermeiden.

Es handelt sich lediglich um die Genehmigung zur Aufrechterhaltung dieser Beziehungen, bis sie durch auszuhandelnde Gemeinschaftsabkommen geregelt werden ; diese Genehmigung berührt daher nicht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, jede Unvereinbarkeit zwischen diesen Abkommen und dem Gemeinschaftsrecht zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen.

Der Inhalt der zu verlängernden Abkommen darf im übrigen während des betreffenden Zeitraums kein Hindernis für die Einführung der gemeinsamen Handelspolitik bilden.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben erklärt, daß die Verlängerung oder die stillschweigende Verlängerung dieser Abkommen weder ein Hindernis für die

Einleitung von Verhandlungen der Gemeinschaft mit den betreffenden dritten Ländern und die Übernahme der handelspolitischen Fragenbereiche dieser Abkommen in Gemeinschaftsabkommen sei noch während des betreffenden Zeitraums den Erlaß der Maßnahmen behindern könne, die zur völligen Vereinheitlichung der Einfuhrregelungen der Mitgliedstaaten erforderlich sind.

Bei Abschluß der in Artikel 2 der Entscheidung 69/494/EWG vorgesehenen Konsultation ist festgestellt worden — wie es auch die genannten Erklärungen der betreffenden Mitgliedstaaten bestätigen —, daß der Inhalt der zu verlängernden Abkommen während des betreffenden Zeitraums kein Hindernis für die Einführung der gemeinsamen Handelspolitik darstellt.

Daher können diese Abkommen für einen begrenzten Zeitraum verlängert oder stillschweigend weitergeführt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten Handelsabkommen und Protokolle zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern können bis zu den jeweils angegebenen Terminen verlängert oder stillschweigend verlängert werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 11. November 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. NEY

(1) ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969, S. 39.

(2) ABl. Nr. L 272 vom 30. 10. 1979, S. 25.

BILAG — ANHANG — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE

Medlemsstat	Tredjeland	Aftalens art og datering	Udløb efter forlængelse eller videreførelse	
Mitgliedstaat	Drittland	Art und Datum des Abkommens	Ablauf nach Verlängerung	
Member State	Third country	Type and date of Agreement	Extended until	
État membre	Pays tiers	Nature et date de l'accord	Échéance après reconduction	
Stato membro	Paese terzo	Natura e data dell'accordo	Scadenza dopo il rinnovo	
Lid-Staat	Derde land	Aard en datum van het akkoord	Vervaldatum na verlenging	
BENELUX	Autriche	Accord commercial	29. 6. 1957	31. 3. 1982
	Espagne	Accord commercial	2. 6. 1960	14. 4. 1982
	Norvège	Accord commercial	28. 5. 1957	30. 4. 1982
	Suède	Accord commercial	27. 4. 1957	28. 2. 1982
	Suisse	Accord commercial et échange de notes	21. 6. 1957 5. 5. 1961	31. 3. 1982
	Tunisie	Accord commercial	1. 8. 1958	31. 3. 1982
DANMARK	Island	Vareudvekslingsaftale	4. 6. 1948	31. 12. 1981
	Norge	Vareudvekslingsoverenskomst og tillægsprotokol hertil	30. 3. 1946 2. 8. 1966	31. 12. 1981
	Schweiz	Vareudvekslingsaftale	15. 9. 1951	31. 12. 1981
	Sverige	Vareudvekslingsoverenskomst	11. 3. 1948	31. 1. 1982
DEUTSCHLAND	Indonesien	Handelsabkommen vom	22. 4. 1953	31. 3. 1982
	Spanien	Handelsabkommen vom	20. 6. 1960	30. 4. 1982
	Südkorea	Handelsabkommen vom	8. 4. 1965	7. 4. 1982
FRANCE	Afrique du Sud ⁽¹⁾	Échange de lettres	18. 4. 1964	31. 12. 1981
	Corée du Sud	Échange de lettres	12. 3. 1963	31. 3. 1982
	Inde ⁽¹⁾	Accord commercial et échange de lettres	19. 10. 1959	31. 12. 1981
	Irak	Accord commercial	25. 9. 1967	25. 3. 1982
	Liban	Accord commercial	25. 3. 1955	10. 4. 1982
IRELAND	Austria	Trade Agreement concluded by exchange of notes	6. 10. 1950	31. 12. 1981
	Finland	Trade Agreement	1. 6. 1951	31. 12. 1981
	Iceland	Trade Agreement	2. 12. 1950	31. 12. 1981
	Sweden	Trade Agreement	25. 6. 1949	31. 12. 1981
ITALIA	Corea del Sud	Accordo commerciale	9. 3. 1965	8. 3. 1982
	El Salvador	Accordo commerciale	30. 3. 1953	31. 3. 1982
		Protocollo addizionale	21. 12. 1955	
	Indonesia	Accordo commerciale	23. 3. 1951	31. 3. 1982
	Iran	Scambio di note	{ 29. 1. 1958 23. 3. 1961 }	9. 2. 1982
	Israele	Accordo commerciale	5. 3. 1954	31. 3. 1982
		Scambio di lettere	5. 1. 1956	
		Processi verbali	{ 21. 10. 1956 11. 2. 1964 }	
			1. 7. 1967	
		Iugoslavia	Accordo commerciale	31. 12. 1981
			Protocollo e scambio di note successivo	
			30. 4. 1969	31. 3. 1982
		Norvegia	Accordo commerciale	
		Protocollo		
		Scambio di note		
	Repubblica dominicana	Accordo commerciale	18. 2. 1954	11. 3. 1982
NEDERLAND	Finland	Handelsakkoord	8. 12. 1956	31. 3. 1982

⁽¹⁾ Prorogation par échange de notes.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 11. November 1980

zur Genehmigung der stillschweigenden Verlängerung oder der Beibehaltung bestimmter Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge sowie ähnlicher Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern

(80/1046/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Entscheidung 69/494/EWG des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge sowie ähnlichen Abkommen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ist die stillschweigende Verlängerung oder die Beibehaltung über die Übergangszeit hinaus zuletzt in der Entscheidung 79/880/EWG⁽²⁾ genehmigt worden.

Um eine Unterbrechung ihrer vertraglichen Handelsbeziehungen mit den betreffenden dritten Ländern zu vermeiden, haben die beteiligten Mitgliedstaaten erneut die Genehmigung zur stillschweigenden Verlängerung oder zur Beibehaltung derjenigen Bestimmungen der im Anhang genannten Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge sowie ähnlichen Abkommen beantragt, deren Gegenstand in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik im Sinne von Artikel 113 des Vertrages fällt.

Es ist angebracht, die Genehmigung zur Aufrechterhaltung der vertraglichen Handelsbeziehungen zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten und diesen Drittländern bis zu ihrer Ablösung durch eine vertragsmäßige oder autonome Gemeinschaftsregelung zu erteilen. Diese Genehmigung berührt daher nicht die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, jede Unvereinbarkeit zwischen diesen Abkommen und dem Gemeinschaftsrecht zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen.

Der Inhalt der stillschweigend zu verlängernden oder beizubehaltenden Abkommen darf im übrigen während des betreffenden Zeitraums kein Hindernis für

die Einführung der gemeinsamen Handelspolitik bilden.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben erklärt, daß die stillschweigende Verlängerung oder die Beibehaltung dieser Abkommen der Einleitung gemeinschaftlicher Handelsverhandlungen mit den betreffenden dritten Ländern nicht entgegensteht und daß sie bereit sind, die handelspolitischen Klauseln der geltenden bilateralen Abkommen in die gegebenenfalls ausgehandelten Gemeinschaftsabkommen zu übernehmen.

Bei Abschluß der in Artikel 2 der Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969 vorgesehenen Konsultation wurde festgestellt, daß die betreffenden bilateralen Abkommen während der betreffenden Zeit kein Hindernis für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik darstellen, was auch durch die vorgenannten Erklärungen der betreffenden Mitgliedstaaten bestätigt wird.

Soweit sich die stillschweigende Verlängerung oder die Beibehaltung derjenigen Bestimmungen dieser Abkommen, deren Gegenstand unter Artikel 113 des Vertrages fällt, während der betreffenden Zeit als Hindernis für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik erweisen sollte, haben sich die betreffenden Mitgliedstaaten jedoch bereit erklärt, diese Abkommen zu ändern oder gegebenenfalls zu kündigen.

Die betreffenden Abkommen enthalten Kündigungsklauseln mit Kündigungsfristen zwischen drei und zwölf Monaten.

Unter diesen Umständen steht der stillschweigenden Verlängerung oder der Beibehaltung der betreffenden Bestimmungen bis zum 31. Dezember 1982 nichts entgegen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in den im Anhang genannten Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträgen und ähnlichen Abkommen enthaltenen Bestimmungen, deren Gegenstand in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik im Sinne von Artikel 113 des Vertrages fällt,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 270 vom 27. 10. 1979, S. 60.

können bis zum 31. Dezember 1982 stillschweigend verlängert oder beibehalten werden.

Geschehen zu Luxemburg am 11. November 1980.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. NEY

BILAG — ANHANG — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE

Medlemsstat Mitgliedstaat Member State État membre Stati membri Lid-Staat	Tredjeland Drittland Third country Pays tiers Paesi terzi Derde land	Aftalens art Art des Abkommens Type of Agreement Nature de l'accord Natura dell'accordo Aard van de overeenkomst	Aftalens dato Zeitpunkt des Abkommens Date of the Agreement Date de l'accord Data dell'accordo Datum van de overeenkomst
BELGIQUE	El Salvador	Convention commerciale	21. 3. 1906
	États-Unis	Traité d'amitié, de commerce et de navigation	21. 2. 1961
	Éthiopie	Traité	6. 9. 1906
	Honduras	Traité d'amitié, de commerce et de navigation	25. 3. 1909
		Déclaration complémentaire	30. 8. 1909
	Libéria	Traité d'amitié, de commerce et de navigation	1. 5. 1885
	Maroc	Traité d'amitié, de commerce et de navigation	4. 1. 1862
	Norvège	Traité de commerce et de navigation	27. 6. 1910
	République dominicaine	Traité d'amitié, de commerce et de navigation	21. 8. 1884
	Suède	Traité de commerce et de navigation	11. 6. 1895
Venezuela	Traité d'amitié, de commerce et de navigation	1. 3. 1884	
BENELUX	Paraguay	Accord de commerce et de navigation	13. 8. 1963
	URSS	Traité de commerce	14. 7. 1971
DANMARK	Bolivia	Handelstraktat	9. 11. 1931
	Brasilien	Midlertidig aftale om mestbegunstigelses-klausul	30. 7. 1936
	Bulgarien	Ordning vedrørende den gensidige anvendelse af mestbegunstigelsesklausul (brevveksling)	27. 7./5. 8. 1921
	Burma	Noteveksling vedrørende mestbegunstigelsesklausul	29. 4. 1948 og 17. 4. 1950
	Chile	Handels- og søfartstraktat	4. 2. 1899
	Columbia	Handels- og søfartstraktat	21. 6. 1923
	Costa Rica	Handels- og søfartstraktat	26. 9. 1956
	Den arabiske republik Egypten	Midlertidig handelsaftale	7. 5. 1930
	Den dominikanske Republik	Venskabs-, handels- og søfartstraktat	26. 7. 1852
	De forenede Stater	Handels- og søfartstraktat	1. 10. 1951
	El Salvador	Handels- og søfartstraktat	9. 7. 1958
	Finland	Handels- og søfartstraktat	3. 8. 1923
	Guatemala	Handels- og søfartstraktat	4. 3. 1948
Haiti	Handelstraktat	21. 10. 1937	
Iran	Venskabs-, etablerings- og handelstraktat	20. 2. 1934	

Medlemsstat Mitgliedstaat Member State État membre Stati membri Lid-Staat	Tredjeland Drittland Third country Pays tiers Paesi terzi Derde land	Aftalens art Art des Abkommens Type of Agreement Nature de l'accord Natura dell'accordo Aard van de overeenkomst	Aftalens dato Zeitpunkt des Abkommens Date of the Agreement Date de l'accord Data dell'accordo Datum van de overeenkomst
DANMARK (fortsat)	Israel	Foreløbig aftale (modus vivendi) om mestbegunstigelsesklausul i alle sager om søfart og i alt vedrørende told, osv.	14. 11. 1952
	Japan	Handels- og søfartstraktat	12. 2. 1912
	Jugoslavien	HandelsdeklARATION	17./30. 3. 1909
	Liberia	Venskabs-, handels- og søfartstraktat	21. 5. 1860
	Norge	Handels- og søfartstraktat	2. 11. 1926
	Paraguay	Handels- og søfartsaftale	3. 5. 1967
	Peru	Handels- og søfartstraktat	10. 6. 1957
	Polen	Handels- og søfartstraktat	22. 3. 1924
	Portugal	Deklaration om handel og søfart TillægsdeklARATION	18. 6. 1935 29. 4. 1966
	Rumænien	Noteveksling om handel og søfart	28. 8. 1930
	Schweiz	Venskabs-, handels- og etableringstraktat	10. 2. 1875
	Sovjetunionen	Handels- og søfartstraktat	17. 8. 1946
	Spanien	Handels- og søfartskonvention	2. 1. 1928
	Sverige	Handels- og søfartstraktat	2. 11. 1826
	Thailand	Venskabs-, handels- og søfartstraktat Noteveksling	5. 11. 1937 9. 3. 1972
	Tjekkoslaviet	Noteveksling om handel og søfart Noteveksling om varebehandling	18. 4. 1925 26. 8. 1929
	Tyrkiet	Etablerings-, handels- og søfartstraktat	31. 5. 1930
	Ungarn	Handels- og søfartskonvention	14. 3. 1887
	Uruguay	Handels- og søfartstraktat	4. 3. 1953
	Zaire	Handelskonvention	23. 2. 1885
Østrig	Handelsstraktat	6. 4. 1928	
DEUTSCHLAND	Arabische Republik Ägypten	Handelsabkommen (ratifiziert)	21. 4. 1951
	Argentinien	Handelsvertrag	19. 9. 1857
	Chile	Handelsvertrag	2. 2. 1951
	Dominikanische Republik	Freundschafts-, Handels- und Schiffsfahrtsvertrag	23. 12. 1957
	Ecuador	Handelsvertrag	1. 8. 1953
	El Salvador	Abkommen über die Meistbegünstigungsklausel (ratifiziert)	31. 10. 1952
	Indien	Handelsabkommen	19. 3. 1952 und 31. 3. 1955
	Iran	Handels-, Zoll- und Schiffsfahrtsvertrag	17. 2. 1929
	Island	Vorläufiger Handels- und Schiffsfahrtsvertrag	19. 12. 1950
	Japan	Handels- und Schiffsfahrtsvertrag	20. 7. 1927

Medlemsstat Mitgliedstaat Member State État membre Stati membri Lid-Staat	Tredjeland Drittland Third country Pays tiers Paesi terzi Derde land	Aftalens art Art des Abkommens Type of Agreement Nature de l'accord Natura dell'accordo Aard van de overeenkomst	Aftalens dato Zeitpunkt des Abkommens Date of the Agreement Date de l'accord Data dell'accordo Datum van de overeenkomst
DEUTSCHLAND (Fortsetzung)	Pakistan	Handelsabkommen (ratifiziert)	4. 3. 1950
	Paraguay	Abkommen über die Meistbegünstigung (ratifiziert)	30. 7. 1955
	Peru	Handelsabkommen (ratifiziert)	20. 7. 1951
	Portugal	Handels- und Schifffahrtsabkommen (ratifiziert)	20. 3. 1926 und 24. 8. 1950
	Saudi-Arabien	Freundschaftsvertrag, bestätigt und abgeändert durch Briefwechsel	26. 4. 1929 31. 3./10. 7. 1952
	Türkei	Handelsvertrag	27. 5. 1930
	UdSSR	Abkommen über allgemeine Fragen des Handels und der Schifffahrt (ratifiziert)	25. 4. 1958
	Uruguay	Abkommen über die Meistbegünstigung (ratifiziert)	18. 4. 1953
	Vereinigte Staaten	Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag	29. 10. 1954
	FRANCE	Albanie	Traité de commerce et de navigation
Colombie		Convention relative à l'établissement des nationaux, au commerce et à la navigation	30. 5. 1892
Costa Rica		Traité de commerce	30. 4. 1953
Cuba		Convention commerciale et protocole	6. 11. 1929
Équateur		Accord commercial	20. 3. 1959
El Salvador		Traité de commerce	23. 3. 1953
Espagne		Convention de commerce et de navigation et protocole	21. 12. 1935
États-Unis		Convention de navigation et de commerce modifiée par accord	17. 7. 1919
Finlande		Convention provisoire de navigation	24. 4. 1931
Hongrie		Convention commerciale	13. 10. 1925
Iran		Convention d'établissement et de navigation	24. 6. 1964
Islande		Traité de commerce	23. 8. 1742
		Convention additionnelle de commerce et de navigation	9. 2. 1842
		Articles additionnels à la convention	9. 2. 1910
		Échanges de lettres modifiant les trois actes précédents	28. 2. 1930
Libéria	Traité de commerce et de navigation	17. 4. 1852	
Libye	Convention de coopération économique	10. 8. 1955	

Medlemsstat Mitgliedstaat Member State État membre Stati membri Lid-Staat	Tredjeland Drittland Third country Pays tiers Paesi terzi Derde land	Aftalens art Art des Abkommens Type of Agreement Nature de l'accord Natura dell'accordo Aard van de overeenkomst	Aftalens dato Zeitpunkt des Abkommens Date of the Agreement Date de l'accord Data dell'accordo Datum van de overeenkomst
FRANCE (suite)	Norvège	Traité de commerce modifié par convention et échange de lettres	30. 12. 1881 13. 1. 1892 4. 3. 1933
		Traité de navigation modifié par convention	30. 12. 1881 13. 1. 1892
	Paraguay	Accord commercial	11. 9. 1956
	Pologne	Traité de commerce et de navigation	22. 5. 1937
	Portugal	Accord de commerce et de navigation	13. 3. 1934
	République dominicaine	Accord commercial ⁽¹⁾	20. 12. 1954
	Roumanie	Convention de commerce et de navigation	27. 8. 1930
	Tchécoslovaquie	Convention commerciale	2. 7. 1928
	Turquie	Convention de commerce et de navigation	29. 8. 1929
	Uruguay	Convention de commerce et de navigation	4. 6. 1892
		Protocole additionnel	30. 12. 1953
	Venezuela	Accord de commerce et de navigation	26. 7. 1950
	Yougoslavie	Convention de commerce et de navigation	30. 1. 1929
	IRELAND	Arab Republic of Egypt	Exchange of notes in regard to commercial relations
Exchange of notes prolonging the provisional Commercial Agreement of 25/28. 7. 1930			27. 2. 1951
Brazil		Exchange of notes in regard to commercial relations	16. 10. 1931
Costa Rica		Exchange of notes in regard to commercial relations	2. 8. 1933 and 2. 4. 1934
		Exchange of notes in regard to commercial relations	8. 2. and 10. 4. 1930
Portugal		Treaty of commerce and navigation	29. 10. 1929
United States		Treaty of friendship, commerce and navigation	21. 10. 1950
Vietnam	Exchange of notes in regard to commercial relations	1. 12. 1964	
ITALIA	Africa del Sud	Estensione del trattato con il Regno Unito alle province del	
		Natal	10. 3. 1884
		Transval	28. 5. 1906
		Orange	13. 7. 1907
		Nota verbale	1. 5. 1948

⁽¹⁾ Reconstitution autorisée sous réserve d'une déclaration du gouvernement français concernant les articles 11 et 12 relatifs à l'obligation d'achat de tabac.

Medlemsstat Mitgliedstaat Member State État membre Stati membri Lid-Staat	Tredjeland Drittland Third country Pays tiers Paesi terzi Derde land	Aftalens art Art des Abkommens Type of Agreement Nature de l'accord Natura dell'accordo Aard van de overeenkomst	Aftalens dato Zeitpunkt des Abkommens Date of the Agreement Date de l'accord Data dell'accordo Datum van de overeenkomst
ITALIA (segue)	Argentina	Convenzione commerciale	1. 6. 1894
		Protocollo	31. 1. 1895
		Protocollo addizionale	4. 3. 1937
		Convenzione sui pagamenti	4. 3. 1937
	Bulgaria	Protocollo sostitutivo del trattato di commercio e di navigazione ⁽¹⁾	19. 12. 1950
	Cile	Trattato di commercio e di navigazione	12. 7. 1898
	Cuba	Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione	
		Protocollo addizionale	29. 12. 1903
	Ecuador	Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione	12. 8. 1900
		Convenzione addizionale	26. 2. 1911
	Finlandia	Trattato di commercio e di navigazione e protocollo finale	22. 10. 1924
	Haiti	Convenzione di commercio e di navigazione e scambi di note	14. 6. 1954
	Iran	Trattato di commercio, di stabilimento e di navigazione	26. 1. 1955
		Scambio di note	9. 2. 1955
	Iugoslavia	Convenzione di commercio e di navigazione	31. 3. 1955
	Libano	Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione	15. 2. 1949
	Liberia	Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione	23. 10. 1862
		Dichiarazione comune	24. 11. 1951
	Nicaragua	Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione	25. 1. 1906
	Norvegia	Trattato di commercio e di navigazione	14. 6. 1862
		Scambio di note	15. 12. 1967
	Nuova Zelanda	Scambio di note	24. 11. 1967
	Panama	Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione, protocollo e scambio di note	7. 10. 1965
	Perù	Trattato di commercio e di navigazione e dichiarazione	23. 12. 1874
	Polonia	Trattato di commercio	12. 5. 1922
	Portogallo	Trattato di commercio e di navigazione e protocolli definitivi	4. 8. 1934
	Romania	Protocollo doganale ⁽¹⁾	25. 11. 1950
	Spagna	Convenzione di commercio e di navigazione, protocolli, scambio di lettere	15. 3. 1932
	Scambio di note	7. 10. 1935	

⁽¹⁾ Protocollo richiamato e riesaminato in occasione della conclusione dell'accordo commerciale quadro fra i due paesi.

Medlemsstat Mitgliedstaat Member State État membre Stati membri Lid-Staat	Tredjeland Drittland Third country Pays tiers Paesi terzi Derde land	Aftalens art Art des Abkommens Type of Agreement Nature de l'accord Natura dell'accordo Aard van de overeenkomst	Aftalens dato Zeitpunkt des Abkommens Date of the Agreement Date de l'accord Data dell'accordo Datum van de overeenkomst
ITALIA (segue)	Stati Uniti	Trattato d'amicizia, di commercio e di navigazione	2. 2. 1948
		Accordo supplementare al trattato	26. 9. 1951
	Svezia	Trattato, di commercio e di navigazione	14. 6. 1862
		Scambio di note	15. 12. 1966 e 15. 12. 1967
	Svizzera	Trattato di commercio	27. 1. 1923
		Protocolli	28. 11. 1925 e 30. 12. 1933
	Turchia	Trattato di commercio e di navigazione e scambio di note	29. 12. 1936
	Ungheria	Trattato di commercio e di navigazione	4. 7. 1928
		Protocollo doganale (1)	28. 3. 1950
	URSS	Trattato di commercio e di navigazione	11. 12. 1948
	Uruguay	Trattato di commercio	26. 2. 1947
	Venezuela	Trattato d'amicizia, di navigazione e di commercio	19. 6. 1861
		Modus vivendi	29. 6. 1939
Yemen	Trattato d'amicizia e di relazioni economiche	4. 9. 1937	
LUXEMBOURG	États-Unis	Traité d'amitié, d'établissement et de navigation	23. 2. 1962
NEDERLAND	Afghanistan	Vriendschaps- en handelsverdrag	26. 7. 1939
	Arabische Republiek		
	Egypte	Voorlopige handelsovereenkomst	17. 3. 1930
	Bolivia	Handelsverdrag	30. 5. 1929
	Brazilië	Voorlopig handelsakkoord	15. 3. 1937
	Bulgarije	Notawisseling	1/9. 3. 1922
	Canada	Handelsovereenkomst	11. 7. 1924
	Colombia	Vriendschaps-, handels- en scheepvaartverdrag	1. 5. 1829
	Costa Rica	Handels- en scheepvaartovereenkomst	3. 6. 1957
	El Salvador	Handelsverdrag en briefwisseling	13. 3. 1956
	Ethiopië	Overeenkomst nopens de meestbeguntingsclausule	30. 9. 1926
	Guatemala	Handelsverdrag	12. 5. 1926
	Haïti	Handelsverdrag en notawisseling	7. 9. 1926
	Hongarije	Handelsovereenkomst	9. 12. 1924
	Iran	Voorlopig handelsverdrag en briefwisseling	20. 6. 1928
	Japan	Handels- en scheepvaartverdrag	6. 7. 1912
	Jemen	Vriendschapsverdrag	12. 4. 1939

(1) Protocollo richiamato e riesaminato in occasione della conclusione dell'accordo commerciale quadro fra i due paesi.

Medlemsstat Mitgliedstaat Member State État membre Stati membri Lid-Staat	Tredjeland Drittland Third country Pays tiers Paesi terzi Derde land	Aftalens art Art des Abkommens Type of Agreement Nature de l'accord Natura dell'accordo Aard van de overeenkomst	Aftalens dato Zeitpunkt des Abkommens Date of the Agreement Date de l'accord Data dell'accordo Datum van de overeenkomst
NEDERLAND (vervolg)	Joegoslavië	Handels- en scheepvaartverdrag	28. 5. 1930
	Liberia	Vriendschaps-, handels- en scheepvaartverdrag	20. 12. 1862
	Marokko	Handels- en scheepvaartverdrag	18. 5. 1858
	Maskate	Handelsverdrag	27. 8. 1877
	Mexico	Handelsverdrag	27. 1. 1950
	Noorwegen	Handels- en scheepvaartverdrag	20. 5. 1912
	Oostenrijk	Handels- en scheepvaartverdrag	28. 3. 1929
	Polen	Handels- en scheepvaartverdrag	30. 5. 1924
	Portugal	Handels- en scheepvaartverdrag, aanvullend en ondertekeningsprotocol	28. 6. 1934
	Roemenië	Handelsschikking	29. 8. 1930
	Spanje	Handels- en scheepvaartverdrag	16. 6. 1934
	Tsjechoslowakije	Overeenkomst	20. 1. 1923
	Turkije	Notawisseling	21. 11. 1929
	Uruguay	Handels- en scheepvaartverdrag Protocol	29. 1. 1934 12. 6. 1953
	Venezuela	Verdrag betreffende de diplomatieke betrekkingen	11. 5. 1920
	Verenigde Staten	Vriendschaps-, handels- en scheepvaartverdrag	27. 3. 1956
	Zaire	Overeenkomst met de internationale Vereniging van de Kongo	27. 12. 1884
	Zuid-Afrika	Voorlopig akkoord nopens de handelsbetrekkingen en de scheepvaart	20. 2. 1935
	Zweden	Handels- en scheepvaartverdrag	25. 9. 1847
	Zwitserland	Vriendschaps- en handelsverdrag Aanvullend protocol	19. 8. 1875 24. 4. 1877
UEBL	Afrique du Sud	Accord commercial provisoire	13. 7. 1937
	Albanie	Échange de lettres	19. 2. 1929
	Argentine	Accord provisoire	16. 1. 1934
	Bolivie	Traité d'amitié et de commerce Avenant au traité	18. 4. 1912 10. 12. 1963
	Brésil	Accord commercial provisoire	14. 1. 1932
	Bulgarie	Échange de lettres	8. 2. 1926
	Canada	Convention de commerce	3. 7. 1924
	Chili	Accord commercial provisoire	27. 8. 1936
	Colombie	Échange de lettres portant application à l'UEBL du traité conclu entre les Pays-Bas et la Colombie le 1 ^{er} mai 1829	19 et 22. 8. 1936

Medlemsstat Mitgliedstaat Member State État membre Stati membri Lid-Staat	Tredjeland Drittland Third country Pays tiers Paesi terzi Derde land	Aftalens art Art des Abkommens Type of Agreement Nature de l'accord Natura dell'accordo Aard van de overeenkomst	Aftalens dato Zeitpunkt des Abkommens Date of the Agreement Date de l'accord Data dell'accordo Datum van de overeenkomst
UEBL (suite)	Équateur	Traité d'amitié, de commerce et de navigation	5. 3. 1887
		Avenant au traité	19. 10. 1937
	Espagne	<i>Modus vivendi</i>	26. 10. 1925
		Arrangement commercial modifiant le <i>modus vivendi</i>	15. 12. 1928
	Guatemala	Traité de commerce et de navigation	7. 11. 1924
	Haïti	Accord commercial provisoire	9. 7. 1936
	Hongrie	Échange de lettres	30. 9. 1924
	Iran	Convention de commerce et de navigation	9. 5. 1929
	Nouvelle-Zélande	Accord commercial provisoire par échange de lettres	5. 12. 1933
	Pologne	Traité de commerce	30. 12. 1922
	Roumanie	Accord commercial provisoire	28. 8. 1930
	Suisse	Traité de commerce	26. 8. 1929
	Tchécoslovaquie	Traité de commerce	28. 12. 1925
	URSS	Convention commerciale provisoire	5. 9. 1935
	Uruguay	Accord commercial provisoire	22. 2. 1937
	Viêt-nam du Sud	Échange de lettres portant sur le traitement de la nation la plus favorisée dans le domaine tarifaire	16 et 20. 1. 1956
	Yémen	Convention commerciale	7. 12. 1936
	Yougoslavie	Traité de commerce et de navigation	16. 12. 1926
	UNITED KINGDOM	Afghanistan	Treaty of friendship and commerce
Trade convention			5. 6. 1923
Exchange of notes			6. 5. 1930
Argentina		Treaty of amity, commerce and navigation	2. 2. 1825
Bolivia		Treaty of commerce	1. 8. 1911
Burma		Treaty regarding the recognition of Burmese independence, and related matters, with exchange of notes	17. 10. 1947
		Exchange of notes regulating commercial relations pending the conclusion of a new Treaty of commerce and navigation	24. 12. 1949
Colombia		Treaty of friendship, commerce and navigation	16. 2. 1866
		Protocol applying the Treaty to certain parts of the Dominions	20. 8. 1912
		Exchange of notes	30. 12. 1938
Costa Rica		Treaty of friendship, commerce and navigation	27. 11. 1849
	Protocol respecting the application of the Treaty to certain parts of the Dominions	18. 8. 1913	

Medlemsstat Mitgliedstaat Member State État membre Stati membri Lid-Staat	Tredjeland Drittland Third country Pays tiers Paesi terzi Derde land	Aftalens art Art des Abkommens Type of Agreement Nature de l'accord Natura dell'accordo Aard van de overeenkomst	Aftalens dato Zeitpunkt des Abkommens Date of the Agreement Date de l'accord Data dell'accordo Datum van de overeenkomst
UNITED KINGDOM (cont'd)	Czechoslovakia	Treaty of commerce with declaration	14. 7. 1923
	Finland	Treaty of commerce and navigation	14. 12. 1923
	Hungary	Treaty of commerce and navigation	23. 7. 1926
	Iran	Treaty of peace and commerce	4. 3. 1857
		Commercial convention	9. 2. 1903
		Agreement modifying the commercial convention	21. 3. 1920
	Japan	Treaty of commerce, establishment and navigation, with Protocols and exchanges of notes	14. 11. 1962
		Exchange of notes on voluntary export control	14. 11. 1962
	Liberia	Treaty of friendship and commerce	21. 11. 1848
		Agreement modifying the Treaty of 21. 11. 1848	23. 7. 1908
	Morocco	General treaty	9. 12. 1856
		Convention of commerce and navigation	9. 12. 1856
		Exchange of notes concerning the convention of 9. 12. 1856	1. 3. 1957
	Muscat and Oman	Treaty of friendship, commerce and navigation with exchange of letters	20. 12. 1951
	Nepal	Treaty of peace and friendship	30. 10. 1950
	Nicaragua	Treaty of friendship, commerce and navigation	28. 7. 1905
	Norway	Convention of commerce and navigation	18. 3. 1826
		Convention regarding the application of the Convention of commerce of 1826 to the Dominions	16. 5. 1913
	Peru	Treaty of friendship, commerce and navigation	10. 4. 1850
		Agreement relating to commerce and navigation (with Protocols and exchanges of notes)	6. 10. 1936
Exchange of notes regarding the continuance in force of Articles 4 and 5 of the Commercial Agreement of 6. 10. 1936		28. 1. 1950	
Poland	Treaty of commerce and navigation	26. 11. 1923	
Portugal	Treaty of commerce and navigation	12. 8. 1914	
Romania	Treaty of commerce and navigation with Protocols and exchange of notes	6. 8. 1930	
Soviet Union	Temporary Commercial Agreement	16. 2. 1934	

Medlemsstat Mitgliedstaat Member State État membre Stati membri Lid-Staat	Tredjeland Drittland Third country Pays tiers Paesi terzi Derde land	Aftalens art Art des Abkommens Type of Agreement Nature de l'accord Natura dell'accordo Aard van de overeenkomst	Aftalens dato Zeitpunkt des Abkommens Date of the Agreement Date de l'accord Data dell'accordo Datum van de overeenkomst	
UNITED KINGDOM (cont'd)	Spain	Treaty of navigation and commerce	9. 12. 1713	
		Treaty of commerce	14. 12. 1715	
		Treaty of commerce	5. 10. 1750	
		Treaty of commerce and navigation	31. 10. 1922	
		Convention revising certain provisions of the 1922 Treaty and exchange of notes	5. 4. 1927	
		Exchange of notes regarding interpretation of Treaty of 1922	6. 2. 1928	
		Exchange of notes modifying the Convention of 5. 4. 1927	31. 5. 1928	
		Sweden	Treaty of peace and commerce	11. 4. 1654
			Treaty of commerce	17. 7. 1656
	Treaty of peace and commerce		21. 10. 1661	
	Treaty of commerce and alliance		5. 2. 1766	
	Treaty of peace, union and friendship		18. 7. 1812	
	Convention of commerce and navigation		18. 3. 1826	
	Switzerland	Treaty of friendship, commerce and reciprocal establishment	6. 9. 1855	
		Convention applying the Treaty of 1855 to the Dominions	30. 3. 1914	
		Exchange of notes applying to Liechtenstein Commercial Agreements in force	26. 4. 1924	
		Turkey	Treaty of commerce and navigation	1. 3. 1930
	Exchange of notes relating to certain commercial matters		28. 2. 1957	
	United States		Convention of commerce	3. 7. 1815
		Convention	20. 10. 1818	
		Convention of commerce	6. 8. 1827	
	Venezuela	Treaty of amity, commerce and navigation	18. 4. 1825	
		Convention	29. 10. 1834	
Exchange of notes		3. 2. 1903		
Yugoslavia	Treaty of commerce and navigation with exchanges of notes	12. 5. 1927		
	Agreement on trade and payments	27. 11. 1936		

BESCHLUSS DES RATES

vom 11. November 1980

zur Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung

(80/1047/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 18. Dezember 1963 zur Festlegung der Satzung des Beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung⁽¹⁾ in der Fassung des Beschlusses vom 9. April 1968⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 dieses Beschlusses,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung für die Zeit bis zum 15. Oktober 1980,

in der Erwägung, daß der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des genannten Ausschusses (Gruppe „Regierungsvertreter“) durch den Rücktritt von Herrn Drs. Weekenborg, der dem Rat am 27. Oktober 1980 zur Kenntnis gebracht wurde, freigeworden ist,

in der Erwägung, daß das Mandat der Mitglieder dieses Ausschusses in Kraft bleibt, solange sie der Rat nicht ersetzt hat,

gestützt auf die am 27. Oktober 1980 vorgelegte Kandidatur —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Herr Drs. Th. De Keulenaar wird als Nachfolger von Herrn Drs. Weekenborg zum stellvertretenden Mitglied des Beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung ernannt, bis die Mitglieder dieses Ausschusses ersetzt worden sind.

Geschehen zu Brüssel am 11. November 1980.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

C. NEY

⁽¹⁾ ABl. Nr. 190 vom 30. 12. 1963, S. 3090/63.⁽²⁾ ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1968, S. 26.

BESCHLUSS DES RATES

vom 11. November 1980

zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds

(80/1048/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 über den Europäischen Sozialfonds⁽¹⁾,gestützt auf die durch Beschluß des Rates vom 9. April 1968⁽²⁾ geänderte Satzung des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in der Erwägung, daß die Amtszeit der durch den Beschluß des Rates vom 17. April 1978 ernannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des vorgenannten Ausschusses am 16. April 1980 abgelaufen ist,

in der Erwägung, daß Dänemark ihm zu einem späteren Zeitpunkt die Kandidatur eines Vertreters in der Gruppe der Arbeitnehmer vorlegen wird,

nach Kenntnisnahme von den dem Rat vorgelegten Kandidatenlisten —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds für die Zeit vom 10. November 1980 bis zum 9. November 1982 werden ernannt :

1. VERTRETER DER REGIERUNGEN

	a) Mitglieder		b) Stellvertretende Mitglieder
Belgien :	Herr J. Denys	Herr A. André	Herr P. Chevremont
Dänemark :	Herr H. Boserup	Frau B. Kondrup	Herr M. Fenger
Deutschland :	Dr. R. Miller	Dr. S. Schumm	Dr. G. Faust
Frankreich :	Herr J.P. Mingasson	Herr J.-C. Sommaire	Herr M. Ramond
Irland :	Herr P. Leonard	Herr J. A. Agnew	Herr J. Sweeney
Italien :	Herr G. Migliuolo	Herr A. Gallo	Dr. de Angelis
Luxemburg :	Herr R. Schintgen	Herr Y. Mersch	Herr A. Schroeder
Niederlande :	Herr W.A. Renardel de Lavalette	Herr P. Hoogland	Herr J.W.S. Pabon
Vereinigtes Königreich :	Herr W.R.B. Robinson	Frau I.A.W. Fair	Herr G.R. Wilson

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54.⁽²⁾ ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1201/60.⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1968, S. 25.

2. VERTRETER DER ARBEITGEBERVERBÄNDE

	<i>a) Mitglieder</i>		<i>b) Stellvertretende Mitglieder</i>
Belgien :	Herr D. De Norre	Herr R. Dussenne	Herr G. Ottenbourghs
Dänemark :	Herr H.S. Christensen	Frau B. Johansen	Herr N.J. Hansen
Deutschland :	Dr. M. Haushofer	Dr. W.D. Lindner	Herr R. Ebert
Frankreich :	Herr J.F. Retournard	Herr B. Caron	Herr C. Amis
Irland :	Herr J. Davis	Herr C. Power	Herr D. Macnamara
Italien :	Dott. C. Politi	Avv. G. Capecchi	Frau M.I.I. Della Motta
Luxemburg :	Herr L. Jung	Herr A. Robert	Herr M. Sauber
Niederlande :	Frau Mr. C. Hak	Herr J.S.H. Huijben	Frau G.A. de Lange
Vereinigtes Königreich :	Herr M. Morton	Herr M.F. Downing	Herr J. Scates

3. VERTRETER DER Arbeitnehmerverbände

	<i>a) Mitglieder</i>		<i>b) Stellvertretende Mitglieder</i>
Belgien :	H. J.M. Vandermeeren	H. R. Van Depoele	H. A. Colle
Dänemark :	H. P. Nielsen	H. H. Hinrich
Deutschland :	Dr. U. Engelen-Kefer	H. F. Kempf	H. H.H. Rubbert
Frankreich :	H. J. Tessier	H. B. Dizier	H. A. Fæsch
Irland :	H. P. Cardiff	H. D. Nevin	H. D. Murphy
Italien :	H. A. Miniutti	Prof. P. Craveri	H. E. Vercellino
Luxemburg :	H. J. Castegnaro	H. H. Dunkel	H. R. Merten
Niederlande :	H. C.N.M. Commandeur	H. D.H. Grasman	H. H. Weggelaar
Vereinigtes Königreich :	H. W.H. Keys	H. K. Graham	H. F.A. Baker

Artikel 2

Der Rat wird später die Ernennung eines Mitglieds zur Besetzung des einem dänischen Staatsangehörigen zukommenden Sitzes vornehmen.

Geschehen zu Brüssel am 11. November 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. MEY

